



für Wiedergutmachung

Dienstgebäude: Stadthaus II

Zeichen: 40/5 (21b) 29.3.1954

/Gi.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Arnsberg/ i.W.Eing. - 2117/95
Arnsberg

ZK. 54624/a

Statistisch erfaßt

Betr.: Bundesergänzungsgesetz;
hier: Antrag der Brandine Oswalt, Iserlohn, Wilhelmstr.12.

Bezug: Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.10.1953, Erl.-Nr.: 100/53, V/A 2 - 802 A-1525.

Als Anlage überreiche ich den Antrag der Obengenannten mit der Personalakte zur weiteren Veranlassung.

Die Antragstellerin ist bisher in Wiedergutmachungsangelegenheiten nicht in Erscheinung getreten.

Laut Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Bl. 4) ist Fräulein Brandine Oswalt seit dem 20.5.1944 in Iserlohn gemeldet. Sie hatte somit am 1.1.1947 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 des BEG.

Der Strafregisterauszug der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vom 4.2.1954 enthält keine Vorstrafen (Bl. 8). Nach ihren eigenen Angaben war die Antragstellerin nicht Mitglied der NSDAP usw. Da hier auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die eine Ausschliessung nach § 1 Abs. 4 rechtfertigen, vertrete ich den Standpunkt, dass Ausschliessungsgründe gem. § 1 Abs. 4 BEG nicht vorliegen.

Die Antragstellerin beantragt nach dem BEG :

Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen durch ~~sonst~~; sonstige schwere Schädigung, entstanden durch die rassistische Verfolgung ihres Bruders - Ernst Wilhelm Oswalt -.

Ich nehme zu dem Antrag wie folgt Stellung :

Die Antragstellerin wollte zuerst auch Ansprüche aus eigener Verfolgung geltend machen. Später zog sie dann ihre Anträge auf a) Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, sowie b) auch gleichzeitig den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Leben (Hinterbliebenenrente) zurück, da sie zu a) nicht selbst im Sinne des § 1, Abs. 1 BEG verfolgt worden ist und zu b) keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat, da diese nur den Hinterbliebenen der aufsteigenden Linie gewährt wird. Ich verweise auf Blatt 10 der Akte.

Zu ihrem Antrag (Schaden an Eigentum und Vermögen) ist zu sagen, dass der Bruder der Antragstellerin - der Verlag-Kaufmann Ernst Oswalt - Inhaber und Besitzer des Verlages " Rütten & Loening " in Frankfurt/M. war. Der Bruder ist aus rassistischen Gründen verfolgt worden und verstarb am 30.6.1942 im KZ.-Lager Sachsenhausen-Oranienburg (Bl. 11, Sterbeurkunde). Ich erwähne, dass s.Zt. die Eintragung auf den Namen Wilhelm, Ernst " Israel " Oswalt lautete. Ich verweise auf das eingereichte " Börsenblatt für den deutschen Buchhandel " Bl. 15 (Rückseite) rot umrandeter Teil, wonach Ernst Oswalt wegen seines Widerspruches gegen den Nationalsozialismus den Tod fand und der Verlag den Besitzer wechselte, ferner, auf die eingereichte Broschüre " Der Jungbuchhandel " Bl. 31 (Rückseite), wo derselbe Sachverhalt bestätigt